

Haushaltssatzung der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) erlässt die Stadt Artern nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

13.211.423 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

3.410.462 €



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

nachrichtlich:

Im Haushaltsjahr 2026 ist eine Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpg in Höhe von 1.710.666 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.740.000 € festgesetzt.

§ 4

nicht belegt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.201.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf 20 von Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt. Für nicht veranschlagte und unabweisbare Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO auf 10 von Hundert der jeweiligen Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Artern, den 03.08.2026



Stadt Artern

Wolfgang von Eye
Bürgermeister

nachrichtlich:

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wurden laut Hebesatz-Satzung vom 16.06.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (A) | 400 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 422 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am:	04.06.2026
Von dieser gewürdigt am:	30.07.2026
Bekanntgemacht am:	14.08.2026